

S. 285—292, ediert in französischer Übersetzung eine in Sizilien aufbewahrte arabische Urkunde, die uns einen kleinen Einblick gibt in die Besitzungen der Kirche von Gethsemani in Jerusalem im Fürstentum Antiochia zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jh. Nachdem der Versuch gescheitert war, den zerstörten antiochenischen Besitz durch einen lateinischen Diakon von St. Peter in Antiochia verwalten zu lassen, wurde 1213 Bruder Balian aus S. Maria Latina in Jerusalem mit einer Reise nach Antiochia beauftragt und übertrug den Besitz dort an einen griechischen Priester, für den man die ursprünglich lateinische Übertragungsurkunde in arabischer Sprache abfaßte. Die griechische Kirche in Antiochia war also arabisch sprechend. Neben dieser Einsicht bietet das Stück wertvolle Ergänzungen zu Röhrichts *Syria sacra*, der Prosopographie der lateinischen Kirche der Kreuzfahrerstaaten. Die ursprüngliche lateinische Urkunde ist übrigens im Gegensatz zur Meinung des Vf. noch erhalten (Röhricht, *Regesta regni Hieros.* Nr. 820 a), womit auch geklärt ist, daß die arabische aus dem nach Sizilien gekommenen Bestand des Klosters S. Maria im Tal Josaphat stammt.
H. E. M.

Anthony T. Luttrell, *Notes on the Chancery of the Hospitallers of Rhodes: 1314—1332*, Byzantion 60 (1970) 408—420, zeigt, daß eine Kanzlei der Johanniter in Rhodos erst 1314 als eigenständige Behörde eingerichtet wurde, obgleich der Orden längst vorher schon eine Urkundenstelle hatte. Aber auch die Kanzlei des 14. Jh. war nur eine ephemere Erscheinung, zumal der Meister von 1319—1332 von Rhodos abwesend war. In dieser Zeit gibt es nicht durchgehend einen Ordenskanzler; soweit es ihn aber gibt, erfüllt er einmal die Urkundengeschäfte des Meisters, zum andern aber ist er ein mehr allgemeiner Sekretär des Meisters, im übrigen sein Familiare und einer der statutenmäßig vorgeschriebenen *socii magistri*, der vielfach auch Verwendung in diplomatischen und finanziellen Angelegenheiten findet. Das Reformkapitel von 1332 sieht erneut die Schaffung eines Kanzlerpostens vor, der jedoch mindestens bis 1360 vakant bleibt, und bei dem isolierten Fall von 1360 handelt es sich beim Kanzler wahrscheinlich in Wahrheit um den Generalprokurator an der Kurie. Erst im 15. Jh. tritt die Ordenskanzlei als regelmäßig besetztes Zentraldepartement wirklich ins Leben.
H. E. M.

Ernst Pitz, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36) Tübingen 1971, Max Niemeyer Verlag, VIII u. 340 S., 78 DM. — Die Lektüre dieses Werkes ist mühsam: es fehlen ein Literaturverzeichnis wie ein Namen- und Sachindex, bei Rückverweisen sind keine Seitenzahlen, sondern nur Teile und Abschnitte angegeben, und wenn der Vf. auch mit dem Satz beginnt: „Es ist die Absicht dieses Buches, den Begriff des Reskripts in die Urkundenlehre und Rechtsgeschichte des Mittelalters einzuführen“, so teilt er doch leider nirgendwo genau und erschöpfend mit, was er unter einem Reskript versteht; man muß es sich selbst aus dem ganzen Buch zusammensuchen. Klar, aber zu knapp heißt es erst auf S. 41: „impetrierte, von den Petenten formulierte Schriftstücke, die wir Reskripte nennen“. Besser die sicherlich vom Vf. stammende, aber nur im Verlagskatalog stehende Definition: „Ihr (der Reskripte) Kennzeichen ist, daß der Kontext mit dem Tatsachenvortrag stets von einem Petenten diktiert worden ist und daß der Papst dem lediglich eine rechtliche Würdigung in Form eines bedingten Urteils hinzufügt: Wenn die und die Tatsachen gegeben sind, sollen die und die Rechtsfolgen eintreten.“ — Im 1. und 2. Teil seines Buches be-